

Reglement über die Benützung der Schul- und Mehrzweckanlage „Boll“

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegende Verordnung erstreckt sich auf die Benützung folgender Anlagen:
 - sämtliche Räume des Schulhauses
 - Mehrzweckhalle mit Bühne, Küche und Nebenräumen
 - Aussenanlagen
2. Schulhaus, Mehrzweckhalle, Aussenanlagen, Plätze und Geräte dienen in erster Linie der Schule. Die Mehrzweckhalle steht für kulturelle und andere Veranstaltungen zur Verfügung. Über die Benützung dieser Anlage entscheidet die Schulpflege.
3. Aus erzieherischen hygienischen Gründen sind alle Räume und Anlagen stets in tadellosem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind in erster Linie alle Benützer, insbesondere die Lehrerschaft, der Abwart und die Leiter der Vereine.
4. Nach jeder Belegung oder Benützung müssen die Räume und Anlagen so zurückgelassen werden, dass sie für den Schuldienst wieder bereit sind.
5. Schäden aller Art sind unverzüglich der Gemeindkanzlei oder dem Abwart zu melden. Die Benützer haften für die durch sie verursachten Schäden. Mutwillige Zerstörungen ziehen Sanktionen nach sich.
6. Abgesehen von Fällen ausserordentlicher Notwendigkeit (Theaterproben etc.) dürfen die den Vereinen und ähnlichen Organisationen zur Verfügung gestellten Räume nicht über 22.15 Uhr hinaus benützt werden (22.00 Uhr Abbrechen der Übung, 22.15 Uhr Verlassen der Anlage). Jeder übermässige Lärm, insbesondere nach Schluss der Proben oder beim Spielen ist zu vermeiden.
7. Licht und Wasser, sowie alle Dinge des allgemeinen Verbrauchs, sind sparsam zu verwenden. Falls übermässiger Verbrauch festgestellt wird, haben die Verursacher die Mehrkosten zu übernehmen.
8. Rauchen ist in allen Unterrichtsräumen, inkl. Mehrzweckhalle und speziell auf der Bühne strikte untersagt. Bei öffentlichen Anlässen ist das Rauchen in der Turnhalle ausnahmsweise gestattet.
9. Autos und Mofas sind auf dem Parkplatz abzustellen. Auf dem ganzen Schularreal besteht Fahrverbot. Dieses kann notfalls (bei Anlässen) zwecks Zufahrt zum Hauptportal vorübergehend aufgehoben werden.
10. Der Aufenthalt aller Kinder und Jugendlichen während ihrer Freizeit auf den Turn- und Spielplätzen sowie das Spielen an den im Freien installierten Turngeräten geschehen auf Verantwortung der elterlichen Gewalt. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

11. Die Jugendriegenleiter und –leiterinnen sowie die Lehrerschaft werden gebeten, die Jugendlichen und Schüler/innen ab Beginn bis zum Schluss der Lektionen in der Mehrzweckhalle und in den Garderoben zu beaufsichtigen.
12. Rasenplätze bedürfen zu gewissen Zeiten der Schonung. Der Abwart entscheidet über das Recht der Betretung und Benützung. Das Tragen von Fussballschuhen mit Stollen ist auf den Rasenplätzen nicht gestattet.
13. Während der Hauptreinigungszeit im Sommer (Ferien) bleiben die Gebäude, je eine Woche das Schulhaus und je eine Woche die Mehrzweckhalle, geschlossen. Die Vereine werden vom Abwart orientiert. Während der übrigen Zeit des Jahres sind die Anlagen auch über die Ferienzeit zugänglich. Anlagen im Freien dürfen auch während den Ferien uneingeschränkt benützt werden, wenn Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten dadurch nicht beeinträchtigt werden.
14. Jede Haftung seitens der Gemeinde als Besitzerin der Anlagen wird abgelehnt für:
 - Unfälle, die einem Benützer zustossen
 - Beschädigung, Diebstahl oder Verlust von Material, das dem Benützer gehört
 - GarderobendiebstähleJeder Benützer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei der Entgegennahme des Schlüssels ist die Versicherungsbestätigung vorzuweisen.
15. Für die Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen sind der Gemeinde Abgaben gemäss Gebührentarif zu entrichten.
16. Die Benützer sind selber verantwortlich für das Öffnen und Schliessen der benützten Lokale.

II. Bestimmungen über die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen ausserhalb des Schulbetriebes

17. Mehrzweckhalle, Bühne, Aussenanlagen und Schulzimmer stehen den ortsansässigen Vereinen für ihre Proben – sofern keine anderen geeigneten Lokale vorhanden sind – kostenlos zur Verfügung. Ortsansässige Vereine (Vereine mit Statuten, deren Mitgliedschaft jedermann offensteht) haben Vorrang. Die Zulassung anderer Clubs und Organisationen wird individuell geprüft.
18. Volljährige Personen erhalten die Bewilligung nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen. Veranstaltungen von Jugendlichen bedürfen Aufsichtspersonen. Es ist ein schriftliches Gesuch erforderlich.
19. Vereine, welche die Lokalitäten regelmässig benützen, melden der Bewilligungsinstanz ein für Ordnung und Reinlichkeit verantwortliches Mitglied an, an welches sich der Abwart jederzeit wenden kann. Für fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verein solidarisch.

20. Das alte Lehrerzimmer steht den Dorfvereinen und gemeinderätlichen Kommissionen für Sitzungen zur Verfügung. Der Schlüssel kann beim Schulhausabwart gegen Unterschrift abgeholt werden. Die Rückgabe hat bis anderntags am Mittag zu erfolgen. Es ist empfehlenswert, sich vor Ansetzen eines Sitzungstermins bei der Schulpflege zu erkundigen, ob das Lokal frei ist. Verantwortlich für eine ordnungsgemässe Benützung und Rückgaben des Schlüssels ist der jeweilige Vereins- oder Kommissionspräsident.
21. Sämtliche Schlüssel, welche die Vereine gegen Unterschrift bei der Gemeindkanzlei erhalten haben, dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Sollte dennoch der Schlüsselinhaber innerhalb eines Vereins wechseln, so muss der neue Besitzer den Empfang des Schlüssels gegen Unterschrift auf der Gemeindkanzlei bestätigen.
22. Über die der Gemeinde gehörenden Utensilien besteht ein Inventar. Allfällig festgestellte Verluste sind sofort dem Abwart zu Händen der Schulpflege zu melden. Ebenso Schäden am Gebäude.
23. Werden vom Gemeinderat Gemeindeversammlungen angesetzt, dürfen an diesem Abend in der gesamten Schulanlage Boll, inkl. Aussenanlage, keine anderen Anlässe, Proben, Übungsstunden usw. durchgeführt werden.
24. Die Mehrzweckturnhalle darf nur in sauberen, ungenagelten Turnschuhen oder Barfuss betreten werden. Im Freien benützte Turnschuhe sind vor dem Betreten der Halle zu wechseln oder gut zu reinigen.
25. Im Freien benützte Bälle und Turnutensilien dürfen in der Halle nicht verwendet werden, es sei denn, dass sie gründlich gereinigt wurden und trocken sind. Das Ballspehlen (auch Fussball) ist in der Turnhalle nur mit sauberen und trockenen Bällen erlaubt. Harte Schüsse gegen die Einrichtungsgegenstände, insbesondere Kipptore, Basketballvorrichtungen, Sprossenwand, etc. sind zu vermeiden.
26. Die Schulanlagen dürfen nur unter Aufsicht der Lehrerschaft, des Vereins- / Kursleiters oder des Abwartes benützt und bedient werden.
27. Die Vereine sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Reglements ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und für deren Beachtung zu sorgen. In krassen Fällen kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.

III. Benützung der Räumlichkeiten für öffentliche Anlässe

28. Die Benützung der Räumlichkeiten für öffentliche Anlässe bedarf in jedem Falle eines Gesuches an die Schulpflege. Das Gesuch muss mindestens einen Monat vor der vorgesehenen Benützung an die Schulpflege eingereicht werden und muss folgende Angaben enthalten:
 - Benützungstermin und Dauer
 - verlangte Räumlichkeiten
 - Brandwache, namentlich aufgeführt

Die Räumlichkeiten für öffentliche Anlässe werden von der Schulpflege frei gegeben; die Bewilligung für die Benützung erteilt der Gemeinderat. Über die zeitliche Belegung vor oder nach einem Anlass entscheidet die Schulpflege.

29. Die Bühneneinrichtung darf nur vom Bühnenmeister oder dessen Stellvertreter bedient werden. Die Bühnenbenützung für Proben auf Anlässe in der Halle ist ebenfalls meldepflichtig.
30. Die Veranstalter haben sämtliche Bewilligungen selbst einzuholen und auch zu bezahlen.
31. Bei Anlässen über 100 Personen muss eine Feuerwache bestehen. Die Brandwachen sind vom Antragsteller namentlich auf dem Antragsformular aufzuführen.
32. Die Bereitstellung sämtlicher Räume, die für die Anlässe benützt werden, ist Sache des Veranstalters. Es sind jedoch die Weisungen der Schulpflege und des Abwarts einzuholen. Die Räumung der Mehrzweckhalle, Bühnen, Nebenräume und Aussenanlagen hat jeweils nach Beendigung jeder Veranstaltung zu erfolgen (an Schultagen bis 10.00 Uhr; an Sonntagen und an schulfreien Tagen bis am Abend des der Aufführung folgenden Tages).
33. Bei Theateraufführungen und Jahresveranstaltungen hat der durchführende Verein während drei Wochen vor der ersten Aufführung das Vorrecht über die Benützung von Bühne und Mehrzweckhalle, wobei sich dieses Recht in den ersten dieser drei Wochen auf zwei Tage beschränkt. Diese beiden Benützungstage sind dem Verein, welcher die Turnhalle an diesen Wochentagen regelmässig benützt, 14 Tage im Voraus bekanntzugeben. Die Bühne kann jedoch schon vorher in angemessenem Rahmen benützt werden; die Turnhalle bei Nichtbenützung oder nach Absprache mit den jeweiligen Benützern.
34. Bei der Übernahme wie auch bei der Abgabe kontrollieren Abwart und Präsident des Veranstalters die benützten Räume, Einrichtungen, Mobiliar, Geschirr und Maschinen.
35. Die Bewilligungsinhaber sind während des Anlasses für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Dabei müssen Anstand und Sitte gewährt werden.
36. Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden. Die Zu- und Wegfahrt zu den Feuerwehrlokalen muss jederzeit gewährleistet sein. Allfällige Landschäden sind vom Veranstalter separat zu entschädigen.
37. Wasser- und elektrische Anschlüsse ausserhalb der Anlage sind durch den Gemeinderat bewilligungspflichtig.
38. Die Gemeindeverwaltung erstellt nach Angaben der Vereine einen Veranstaltungskalender. Die darin aufgeführten Veranstaltungen geniessen das Vorrecht. Können sich die Vereine nicht einigen, entscheiden Gemeinderat und Schulpflege.

IV. Gebührenordnung

Die Gebühren sind im Anhang des Reglements geregelt.

V. Strafbestimmungen

Haben Benützer oder Anlässe zu Klagen Anlass gegeben oder sind solche zu erwarten, können Gemeinderat und Schulpflege eine Benützungssperre verfügen.

VI. Schlussbestimmungen

Dieses Benützungsreglement tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Änderungen können jederzeit gemeinsam vom Gemeinderat und der Schulpflege vorgenommen werden.

Büttikon, 12. Januar 2012

Büttikon, 12. Januar 2012

Namens des Gemeinderates

Namens der Schulpflege

Der Gemeindeammann:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Die Aktuarin:

Anhang

Turnhalle- und Geräteordnung

1. Alle freistehenden Geräte stehen der Schule und den Vereinen zur Verfügung. Sie dürfen nur unter der Leitung des Turnleiters bereitgestellt werden und müssen nach Abschluss der Turnstunde gereinigt und wieder richtig versorgt werden. Die Geräte müssen an ihren Standort getragen oder mit der Rollvorrichtung gerollt werden. Sie dürfen nicht geschoben werden. Allfällige Schäden sind sofort dem Abwart zu melden. (Es wird auf die besonderen Gebrauchsanweisungen verwiesen).
2. Für die kleineren Geräte (Bälle jeder Art, Seile, Spielbänder etc.) haben die Schule und jeder Verein für sich gesondert aufzukommen. Dafür werden selbstständig abschliessbare Kasten zur Verfügung gestellt. Es wird jeder Organisation empfohlen, ihre eigenen Geräte zu kennzeichnen. Für Allfällige Verluste oder Verwechslungen wird seitens der Gemeinde jede Haftbarkeit abgelehnt.
3. Die Tonband- und Verstärkeranlage darf nur vom Turnleiter bedient werden.
4. Übungen mit Hanteln und Pyramidenleitern dürfen nur auf Unterlagen ausgeführt werden. Kugel- und Steinstossen, wie auch Werfen mit Wurfkörpern ist nur auf den hierfür bestimmten Anlagen im Freien gestattet.
5. Rohes und mutwilliges Spielen oder Übungen mit ungeeigneten Geräten sind untersagt.
6. Der Turnleiter ist für die Einhaltung dieser Verordnung verantwortlich und haftet solidarisch mit dem Verein für allenfalls entstandene Schäden.

Duschordnung

1. Am Ende der Turnstunde kann geduscht werden.
2. Badetücher, Seife etc. sind mitzubringen.
3. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen.
4. Es wird von jedermann Takt und Rücksichtnahme auf die Anderen erwartet.
5. Grobe Verstösse gegen die Duschordnung und insbesondere ungebührliches Benehmen haben eine vorübergehende oder dauernde Sperre zur Folge.
6. Bei ausserordentlicher Benützung der Duschanlagen setzt der Gemeinderat die Gebühren von Fall zu Fall fest.

Gebührenordnung

Mehrzweckhalle, Bühne, Aula, Aussenanlagen, das alte Lehrerzimmer, das Musik- und das Reservezimmer stehen ortsansässigen Vereinen für ihre Proben und Sitzungen kostenlos zur Verfügung.

1. Bei Unterhaltungsabenden, Versammlungen und anderen Veranstaltungen durch die ortsansässigen Vereine und Organisationen sind für die benützten Lokalitäten folgende Gebühren zu entrichten (die Gebühren beziehen sich auf einen Tag bzw. auf einen Abend):

Für Anlässe ohne kommerziellen Zweck Fr. 100.00

Für Anlässe mit kommerziellem Zweck Fr. 200.00

Delegiertenversammlung Fr. 100.00

Jahresveranstaltungen der ortsansässigen Vereine:

- mit vereinseigenen Darbietungen ein Anlass mit max. 2 Abenden GRATIS
- übrige Anlässe Fr. 200.00

Für auswärtige Vereine / Organisationen erhöhen sich die vorstehenden Gebühren um 100%.

Aula:

- Hochzeitsapéro ortsansässiger Brautleute GRATIS
- Hochzeitsapéro auswärtiger Brautleute Fr. 50.00

Für übrige private Anlässe ortsansässiger Personen Fr. 100.00

2. Die Benützungsgebühren sind sofort nach der Veranstaltung der Finanzverwaltung der Gemeinde zu bezahlen.
3. Die Kosten für den Schulhausabwart (ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit; nach Zeitaufwand), die Feuerwache und den Bühnenmeister werden gemäss Stundenansatz der Gemeinde separat in Rechnung gestellt.
4. Die Übergabe der Bühneneinrichtungen und die Rücknahme derselben durch den Bühnenmeister, inkl. Schlusskontrolle, werden durch die Gemeinde bezahlt. Über Gebühren für kulturelle oder gemeinnützige Anlässe, sowie Einzelanlässe ortsansässiger Vereine, entscheidet der Gemeinderat.